

MERKBLATT GEWERBEANZEIGE

(Gewerbean-, um- und abmeldung)

Anzeigepflichtig ist bei einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe gemäß § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) der Beginn, die Änderung oder Erweiterung der Tätigkeit, Verlegung des Betriebes und die Beendigung der gewerblichen Tätigkeit.

1. WER erstattet die Gewerbeanzeige?

Je nach Rechtsform des Gewerbebetriebes muss die Gewerbeanzeige durch folgende Person/Personen erfolgen:

- Einzelunternehmen: anzeigepflichtig ist die natürliche Person (**Inhaber** des Betriebes)
- Personengesellschaften (z. B. GbR, GmbH & Co. KG): Da die **geschäftsführenden Gesellschafter** die Gewerbetreibenden sind, muss jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten.
- Juristische Personen (z. B. GmbH): anzeigepflichtig sind die **vertretungsberechtigten Geschäftsführer**
- die Anzeige hat **für jede Betriebstätte** zu erfolgen (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung sowie unselbständige Zweigstelle)
- nicht angemeldet werden müssen: freie Berufe (Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Künstler, Schriftsteller), Wissenschaftler, Land- und Forstwirtschaft

2. WIE und WO erstatte ich die Gewerbeanzeige?

- **persönlich (nur mit Termin)** durch die Erfassung der Daten und Unterschrift **vor Ort bei der Stadt Gifhorn im Bürgerbüro** (Terminvergabe über www.gifhorn.de oder telefonisch unter 05371/88-141)
- **postalisch** oder per **E-Mail** (gewerbe@stadt-gifhorn.de) unter Verwendung des **gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucks und einer Kopie des Personalausweises / Reisepasses** und ggf. weiterer Unterlagen (siehe Punkt 3) sowie ab dem 01.11.2022 auch **online** über das **Bürgerserviceportal der Stadt Gifhorn**

3. WELCHE UNTERLAGEN werden dafür benötigt?

- **Personalausweis oder Reisepass** bzw. Kopie desselben bei postalischem / elektronischem Antrag
- bei ausländischen Gewerbetreibenden zusätzlich den **aktuelle Aufenthaltstitel**
- ggf. einen **Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag** bei juristischen Personen (z. B.: Verein, AG, GmbH)
- ggf. Handwerkerkarte oder Erlaubnisurkunde

4. WAS KOSTET die Gewerbeanmeldung?

- die Gebühr beträgt **22,50 €** je Gewerbeanmeldung

5. WAS ist noch zu beachten?

5.1 PLANUNGSRECHTLICHE Belange und BAUORDNUNGSRECHTLICHE Bestimmungen

- Vor Aufnahme der Tätigkeit ist beim Bauordnungsamt der Stadt Gifhorn zu prüfen, ob die Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeit **am bevorzugten Standort planungsrechtlich** möglich ist und das Objekt auch bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht.
- Bei jeder baulichen Umnutzung, Veränderung bzw. Neuerrichtung von Räumen oder Flächen für gewerbliche Zwecke ist zu prüfen, ob **eine Baugenehmigung** gestellt bzw. beantragt werden muss. Im Merkblatt Nutzungsänderung erhalten Sie dazu weitere Informationen.

5.2 BESONDERHEITEN bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten

5.2.1 Bei HANDWERKLICHEN Tätigkeiten:

- Sollten Sie beabsichtigen eine handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeit im Sinne der Handwerksordnung auszuüben, ist die Ausstellung einer **Handwerkskarte** zu beantragen.
- Der Gewerbetreibende hat hierbei selbst die Pflicht, die zuständige **Handwerkskammer** Braunschweig-Lüneburg-Stade über den Beginn und die Einstellung einer gewerblichen Tätigkeit zu informieren (weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter: www.hwk-bls.de).

5.2.2 Bei der Eröffnung einer GASTSTÄTTE, eines Imbisses o. ä.:

- hier sind insbesondere die unter Punkt 5.1 genannten **baurechtlichen Vorschriften** zu beachten
- Informationen zur **Lebensmittelhygiene** erhalten Sie beim Landkreises Gifhorn (weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.gifhorn.de, Stichwort „Lebensmittelhygiene“)
- Bei der **Abgabe von Alkohol** im Rahmen des Betriebes einer Gaststätte oder eines Imbisses, sind bei der Anmeldung ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG und eine Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (jeweils nicht älter als drei Monate, in der Regel bei der Behörde des Wohnortes zu beantragen) vorzulegen.
- Wenn Sie eine **Shisha-Bar/Raucherkei**pe eröffnen wollen, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Ordnung, Frau Michaelis, Tel.: 05371/88-135, Zimmer 51, E-Mail: gewerbe@stadt-gifhorn.de

5.2.3 Bei der Ausübung ERLAUBNISPFLICHTIGER Tätigkeiten:

Bestimmte Tätigkeiten bedürfen – zusätzlich zur Gewerbeanzeige – einer **gewerberechtlichen Erlaubnis**, welche **VORHER** zu beantragen ist. Dies ist z. B. in folgenden Bereichen der Fall: Spielhallenerlaubnis, Automatenaufstellung, Bewachungsgewerbe, Immobilienmakler, Baubetreuer, Bauträger, Anlagen- und Darlehensvermittler, Versicherungsvermittler, -berater, Reisegewerbe, Personenbeförderung und Gütertransport.

5.2.4 Bei der Ausübung eines REISEGEWERBES:

Für die Ausübung eines Gewerbes ohne oder außerhalb einer gewerblichen Niederlassung benötigen Sie eine Reisegewerbekarte (weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.stadt-gifhorn.de, Stichwort „Reisegewerbe“).

6. PFLICHTMITGLIEDSCHAFT

Mit Beginn der Gewerbeausübung werden Sie laut Gesetz Mitglied der **Industrie- und Handelskammer (IHK)** oder als Handwerksunternehmen / handwerksähnlicher Betrieb Mitglied der **Handwerkskammer (HWK)**. Beide Kammern sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. In Einzelfällen kann ein Unternehmen auch beiden. bzw. auch weiteren öffentlich-rechtlichen Kammern angehören.

7. HINWEISE

7.1 AN WEN gibt die Stadt Gifhorn die Gewerbebeanmeldung weiter?

- Finanzamt Gifhorn
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg (außer Handwerk)
- Handwerkskammer (nur Handwerk)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Mess- und Eichwesen Niedersachsen
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
- Landesamt für Statistik
- Hauptzollamt
- Fachbereich Bauordnung Stadt Gifhorn
- ggf. Ausländeramt und Lebensmittelüberwachung
- ggf. Registergericht

7.2 BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG zur Existenzgründung finden Sie u.a. online unter:

- www.hwk-bls.de/starterzentrum-handwerk
- <https://www.ihk.de/existenzgruendung-und-unternehmensfoerderung>
- <https://www.ihk-lueneburg.de/produkte/Beratung-und-Service>
- [Startseite | BMWi-Existenzgründungsportal \(existenzgruender.de\)](https://www.bmw.de/Startseite)
- [Existenzgründung \(gifhorn.de\)](http://www.gifhorn.de/Existenzgruendung)

Merkblatt Nutzungsänderung

im Zusammenhang mit einer Gewerbeanzeige

Nach § 60 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung bedürfen Änderungen der Nutzung baulicher Anlagen keiner Baugenehmigung, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung weder andere noch weitergehende Anforderungen stellt.

Auch ohne irgendwelche baulichen Veränderungen kann die Nutzungsänderung baugenehmigungspflichtig sein. Eine Nutzungsänderung liegt dann vor, wenn der baulichen Anlage eine von der bisher genehmigten Nutzung abweichende Zweckbestimmung gegeben wird.

Nutzungsänderungen sind bspw.:

- ungenutzten Wohnraum in Wohnraum ändern
- Umnutzung einer Wohnung oder eines Wohnbereiches in eine Arztpraxis, Nagelstudio, Fußpflege, Büro o.ä. gewerbliche Nutzungen
- Umnutzung einer Tischlerei in eine Schlosserei
- Umnutzung einer Garage in eine Werkstatt, Abstellraum, Wohnraum usw.
- Umnutzung eines Lebensmittel Ladens in eine Gaststätte
- Nutzungserweiterungen hinsichtlich Intensität von Tätigkeiten.

Vor Anmeldung des Gewerbes können Sie sich mit Fragen zum Thema Nutzungsänderung an den Fachbereich Bauordnung wenden. Anfragen sind möglich:

- telefonisch: 05371 88-241
- E-Mail: bauordnung@stadt-gifhorn.de
- im Rahmen der Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch – Freitag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Folgende Angaben erleichtern die bauplanungsrechtliche als auch die bauordnungsrechtliche Beratung:

Namen des Antragstellers:	
Anschrift der Betriebsstätte:	
Betriebsart (genaue, detaillierte Angaben zum Gewerbe)	
Wie groß sind die Räume (m ²) und wie waren sie bisher genutzt?	
Wieviel Betriebspersonal, außer Ihnen gibt es?	

Wie sind die Öffnungszeiten?	
Wo und wieviel Stellplätze stehen für Kunden oder Besucher oder eigenes Personal zu Verfügung?	

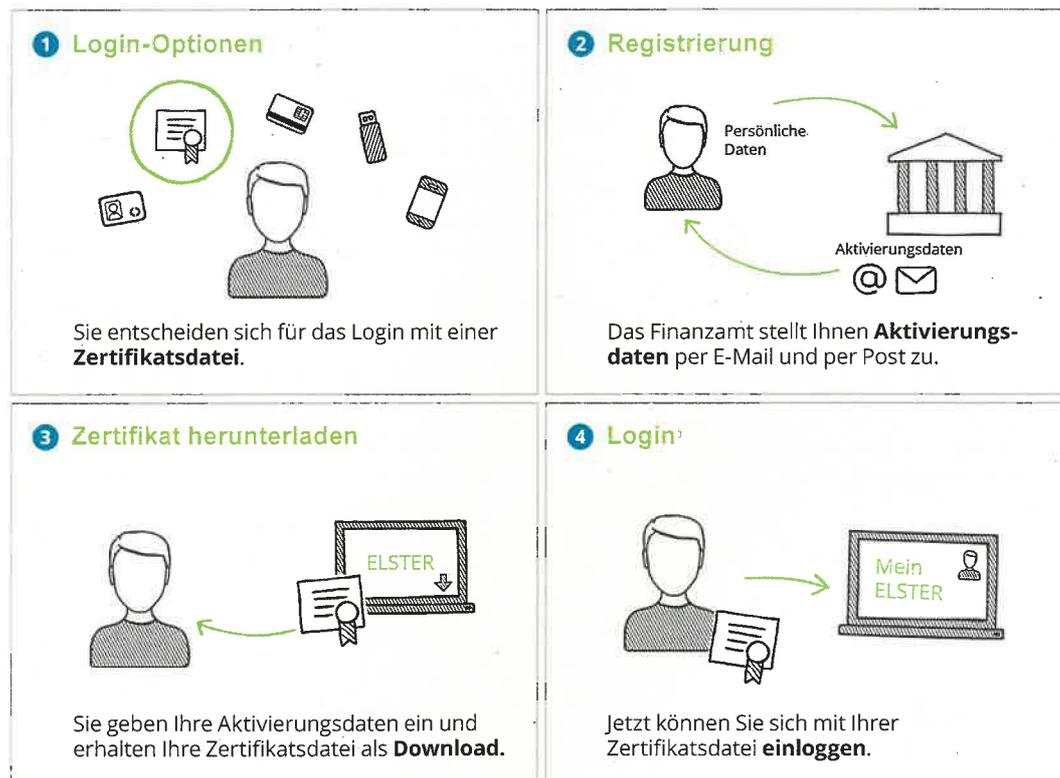
Erforderliche Unterlagen zur Beurteilung sind:

- Lageplan,
- Grundrisse aller Geschosse, die von der Nutzungsänderung betroffen sind mit Angabe der alten und der neuen Nutzung.

Unternehmen gegründet. Und jetzt?

Schritt 1 → Registrierung unter www.elster.de

Um eine Steuernummer für Ihre unternehmerische Tätigkeit auszustellen, benötigt Ihr Finanzamt den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Der Fragebogen muss elektronisch übermittelt werden. Diesen können Sie online unter www.elster.de ausfüllen und elektronisch an Ihr zuständiges Finanzamt senden. Sollten Sie bereits registriert sein, gehen Sie gleich zu **Schritt 2** →



Schritt 2 → Online-Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausfüllen

Login unter www.elster.de bei → **Mein ELSTER** unter → „Formulare & Leistungen“ → „Alle Formulare“ finden Sie das entsprechende Onlineformular → „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“

Schritt 3 → Fragebogen an das Finanzamt elektronisch versenden

Versenden Sie Ihren online ausgefüllten Fragebogen nach Plausibilitätsprüfung mit einem Klick. Ihr Finanzamt überprüft die von Ihnen übermittelten Daten und teilt Ihnen eine Steuernummer zu. Diese erhalten Sie per Post.

Übermitteln Sie nun Ihre Steuererklärungen
schnell – sicher – online über:

www.elster.de

